

## STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

14. März 2019

## NATIONALRATSWAHLEN 2019

### Häufige gestellte Fragen (FAQ)

---

#### 1. Wahlvorschlag: Kandidatinnen und Kandidaten

##### 1.1 Muss ich zwingend mit meinem amtlichen Namen kandidieren?

Nein. Auf dem Wahlvorschlag sind der amtliche Nachname und der amtliche Vorname aufzuführen. Unter Nachname/Vorname kann aber auch der Name aufgeführt werden, unter welchem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist. Beispiele dazu finden Sie auf den Seiten 9 und 10 des Leitfadens der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.

##### 1.2 Wieso ist die Berufsbezeichnung auf dem Wahlvorschlag auf maximal 50 Zeichen beschränkt? Muss dies zwingend eingehalten werden?

Ja. Die Berufsbezeichnung (Beruf und/oder politisches Amt und/oder Mandat) sowie ggf. Titel (z.B. Dr. iur.) wird auf dem Wahlzettel aufgeführt, wo nicht unbegrenzt Platz zur Verfügung steht. Deshalb darf die Berufsbezeichnung 50 Zeichen (inkl. Leerschläge und Satzzeichen) nicht überschreiten.

##### 1.3 Ein Kandidat/eine Kandidatin wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist volljährig. Kann er/sie trotzdem kandidieren? Wenn ja, muss der Wahlfähigkeitsausweis nachgereicht werden?

Kandidierende müssen am Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Erreicht ein Kandidat/eine Kandidatin erst nach Wahlanmeldeschluss die Volljährigkeit, kann bei der Anmeldung kein Wahlfähigkeitsausweis beigelegt werden. Die Staatskanzlei übernimmt die Überprüfung der Wahlfähigkeit.

##### 1.4 Müssen vorkumulierte Kandidierende auf dem Wahlvorschlag zweimal aufgeführt werden und haben diese den Wahlvorschlag auch zweimal zu unterzeichnen?

Ja. Kandidierende die vorkumuliert werden, müssen zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden und haben diesen auch zweimal zu unterzeichnen. Die entsprechende Kumulierungsreihenfolge auf dem Wahlvorschlag wird auf dem Wahlzettel übernommen.

##### 1.5 Ein Kandidat/eine Kandidatin ist nach erfolgter Anmeldung in einen anderen Kanton umgezogen. Zählen seine/ihre Kandidatenstimmen bzw. Parteistimmen nun nicht mehr?

Die Kandidatur ist weiterhin gültig und der Kandidat/die Kandidatin weiterhin wählbar. Ein Wohnsitz im Kanton Aargau ist für die Nationalratswahlen keine Voraussetzung. Es sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertre-

ten werden (Art. 136 BV und Art. 2 BPR) wählbar. Es wird nun lediglich auf dem Wahlzettel ein falscher Wohnort abgedruckt.

### **1.6 Wie alt darf der Wahlfähigkeitsausweis eines Kandidaten/einer Kandidatin sein?**

Die Wahlfähigkeitsausweise müssen möglichst aktuell sein. Die Staatskanzlei akzeptiert Wahlfähigkeitsausweise, welche ab Eröffnung des Anmeldeverfahrens (15. März 2019) ausgestellt worden sind.

## **2. Wahlvorschlag: Vertreterinnen und Vertreter**

### **2.1 Welche Funktion haben Vertreter/innen des Wahlvorschlags?**

Die/der Vertreterin/Vertreter des Wahlvorschlags muss ihren/seinen politischen Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Sie sind gegenüber den zuständigen Amtsstellen von Kanton und Bund berechtigt und verpflichtet, allenfalls nötige Erklärungen zur Bereinigung von Mängeln oder Unklarheiten im Namen aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner rechtsverbindlich abzugeben (Art. 29 BPR). Ausserdem können die Vertreter/innen Erklärungen zu Listen- und Unterlistenverbindungen abgeben (Art. 25 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 BPR).

### **2.2 Können auch Kandidierende den Wahlvorschlag vertreten/stellvertreten?**

Ja. Diese Funktion kann auch von Kandidierenden übernommen werden, sofern sie ihren politischen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

### **2.3 Kann eine Person mehrere Wahlvorschläge vertreten/stellvertreten?**

Nein. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten.

## **3. Wahlvorschlag: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner**

### **3.1 Können auch Kandidierende Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags sein?**

Ja, das ist möglich.

### **3.2 Welche Anforderungen gelten für die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags?**

Die Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags müssen stimmberechtigt sein und im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben.

Ausserdem darf ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen. Es wird deshalb empfohlen, pro Wahlvorschlag mindestens 10 Reserveunterschriften einzuholen.

### **3.3 Können die Seiten mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern einzeln herausgelöst werden?**

Nein. Alle Unterzeichner/innen müssen wissen, was sie unterschreiben. Die Staatskanzlei nimmt nur vollständige Wahlvorschlagsformulare entgegen.

## **4. Flugblätter/Wahlwerbung**

### **4.1 Darf auf einem Flugblatt zugleich Werbung für die Stammliste und die Unterliste einer Unterlistenverbindung gemacht werden?**

Ja. Die Namen und Nummern beider Listen sind auf der Vorderseite aufzuführen. Das Anmeldeformular für den Mitversand von Flugblättern an die Stimmberechtigten muss mit einem entsprechenden Hinweis nur einmal ausgefüllt werden.

### **4.2 Darf auf dem Flugblatt auch ein Hinweis zu einer Ständeratskandidatur gemacht werden?**

Nein. Auf dem Flugblatt darf nur für Nationalratskandidaturen geworben werden. Es darf kein Bezug auf eine allfällige Ständeratskandidatur gemacht werden.

### **4.3 Müssen auf dem Flugblatt die Anforderungen an die Berufsbezeichnung gemäss Wahlvorschlagsformular auch eingehalten werden?**

Nein. Die Bestimmungen hinsichtlich der Berufsbezeichnung beziehen sich nur auf den Wahlvorschlag bzw. den Wahlzettel.

## **5. Listenverbindungen**

### **5.1 Muss die Erklärung über Listenverbindungen zwingend durch den/die Vertreter/in des Wahlvorschlags unterzeichnet werden?**

Ja. Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen der Wahlvorschläge sind als einzige berechtigt, die Erklärung über Listenverbindungen zu unterzeichnen (Art. 25 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 BPR).

### **5.2 Ist zwingend auch die Unterschrift der Vertreter/innen der Unterlisten notwendig?**

Ja. Die Erklärung muss von den Vertretern/Vertreterinnen aller an der Listenverbindung beteiligten Listen unterzeichnet werden. So ist gewährleistet, dass auch alle Unterlisten über die Listenverbindung im Bild sind.

### **5.3 Wie funktioniert die Sitzverteilung bei Listenverbindungen oder Unterlistenverbindungen?**

Bei der Sitzverteilung werden verbundene Listen wie eine Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR). In einem ersten Schritt werden die Sitze anhand der erzielten Parteistimmen auf die Listenverbindungen oder einzelnen Listen (ohne Listenverbindung) verteilt.

In einem zweiten Schritt werden die einer Listenverbindung zugutekommenden Sitze anhand der erzielten Parteistimmen der sich an der Listenverbindung beteiligten Listen oder Unterlistenverbindungen verteilt. Dabei werden auch Unterlistenverbindungen zunächst wie eine Liste behandelt; d.h. die Parteistimmen der Liste a und b werden zusammengezählt und den Parteistimmen der anderen Listen gegenübergestellt.

Schliesslich werden die der Unterlistenverbindung zugutekommenden Sitze nach Parteistimmen der Unterlisten verteilt (d.h. derselbe Vorgang wie bei der Verteilung auf Ebene Listen und Listenverbindungen).

Die Stimmen der einzelnen Kandidierenden spielen erst nach der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen eine Rolle. Von jeder Liste sind die Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 42 Abs. 1 BPR).

Weitere Erläuterungen finden Sie auf Seite 14 des Leitfadens der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.